



Amtliche Bekanntmachung der Marktgemeinde Holzkirchen

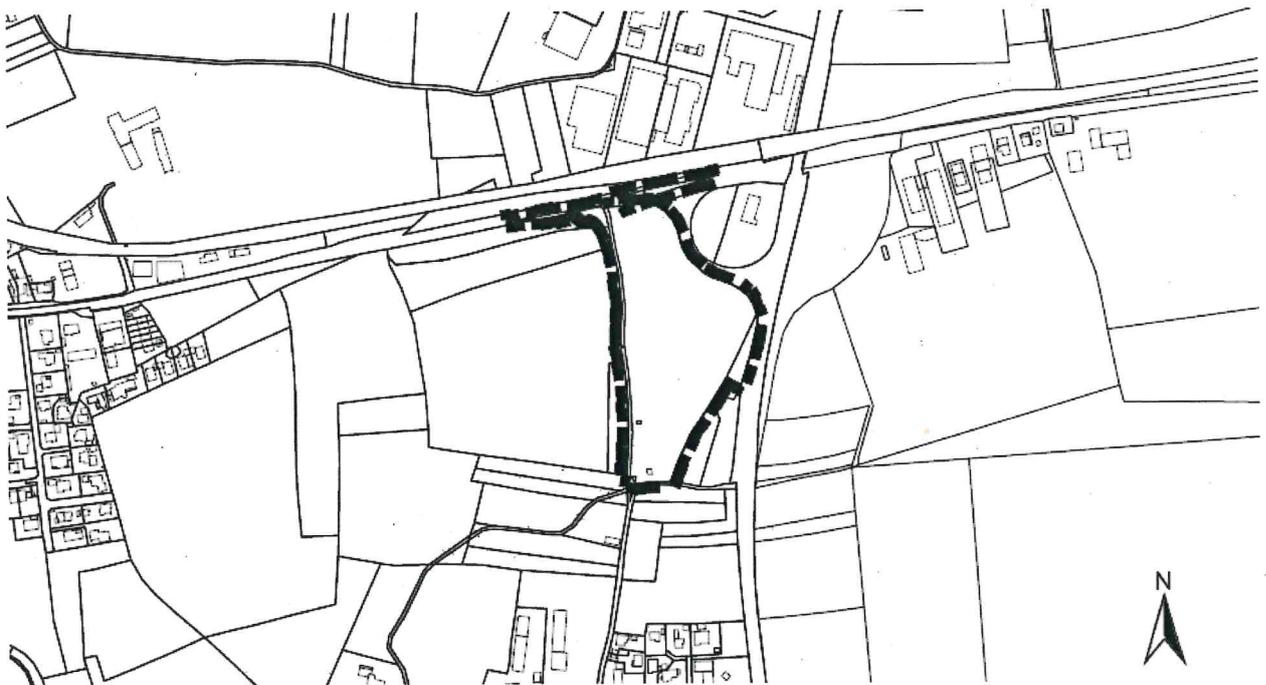
Vollzug des Baugesetzbuches (§10 Abs. 3 BauGB)

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 für ein Gebiet in der Flur Marschall „Bauhof“ gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung); (hier: Fl. Nrn. 430, 4481, 428, 4502 T, 433 T, 433/2 T, 433 T, 411 T, 412 T)

Der Bauausschuss der Marktgemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 für oben genanntes Gebiet als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB vom 02.12.2020 tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und den der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, DIN-Vorschriften, etc.) ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 02.12.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis: Aufgrund der Corona-Pandemie kann der **Zugang zu den Planunterlagen nur nach Voranmeldung** bei der Gemeinde gewährt werden. Die Planeinsicht erfolgt in einem **separaten Raum, der nur einzeln betreten werden darf**. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Weg einzusehen und Fragen zum Verfahren ebenfalls auf diesem Weg zu stellen (siehe unten). Der Bebauungsplan kann auf der Homepage des Marktes Holzkirchen eingesehen werden (www.holzkirchen.de/Aktuelles/Bekanntmachungen). Auskünfte zu dem Bebauungsplanverfahren werden telefonisch (08024 642-0 oder -366) oder per E-Mail (bauamtverwaltung@holzkirchen.de) erteilt.



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, und
 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
Holzkirchen, Föching, Hartpenning

Holzkirchen, den 02.12.2020
MARKT HOLZKIRCHEN

ausgehängt am: 02.12.2020
abzunehmen am: 04.01.2020
abgenommen am:

.....
J. Sura
Bauamt/Verwaltung



.....
Christoph Schmid
Erster Bürgermeister